

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Baccalaureus-Studiengang der
Haupt- und Nebenstudienrichtung
Lehr/Lern- und Trainingspsychologie**

vom 12. Juli 2001

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Haupt- und Nebenstudienrichtung „Lehr/Lern- und Trainingspsychologie“ ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ordnung während der Erprobung des Reformstudienranges bis zum Ende des Wintersemesters 2002/03 und der dann notwendigen Veröffentlichung im „Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ verändert werden kann.

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. Soweit redaktionelle Veränderungen der Satzung, die den Inhalt unberührt lassen, nachträglich erfolgen, weicht das Bearbeitungsdatum, das in der Kopfzeile erscheint, vom Ausfertigungsdatum ab.

Wird die Satzung zitiert, ist das Ausfertigungsdatum zu verwenden.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit
von Wiedergabefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Baccalaureus-Studiengang der
Haupt- und Nebenstudienrichtung
Lehr/Lern- und Trainingspsychologie**

vom 12. Juli 2001

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt (PHE) und zur Anpassung des ThürHG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), in Verbindung mit Artikel 1 § 8 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Aufhebung der PHE und zur Anpassung des ThürHG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 Nr. 5, 26 Abs. 1 Nr. 5 und 39 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 erlässt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Haupt- und Nebenstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie; auf Vorschlag der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 3. Juli 2001 hat der Senat der Universität Erfurt diese Prüfungs- und Studienordnung am 11. Juli 2001 beschlossen.

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 12. Juli 2001 angezeigt worden.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Baccalaureus-Studiengang mit der Haupt- und Nebenstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie. Sie ergänzt die Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang (RPO-BA).

**§ 2
Kombinationen der Studienrichtungen**

- (1) Die Hauptstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie kann mit jeder anderen Nebenstudienrichtung kombiniert werden.
- (2) Die Nebenstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie kann nur mit den Hauptstudienrichtungen kombiniert werden, die dies in der Prüfungsordnung zulassen.

**§ 3
Beschreibung und Ziele des Studiums**

- (1) Die Studienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie befasst sich mit der Beschreibung, Erklärung, Vorhersage und Veränderung von Lern- und Lehrprozessen, ihren individuellen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihren Resultaten in unterschiedlichen Anwendungsfeldern.
- (2) Das Studienprogramm orientiert sich an den Erkenntnissen der Allgemeinen Psychologie, der Differentiellen Psychologie, der Entwicklungs- und der Sozialpsychologie. Bei Anwendungsfragen in den Handlungsfeldern von Schule, Ausbildung und Erziehung sowie Organisationsgestaltung und Personalentwicklung werden zusätzlich Konzepte, Methoden und Befunde der Instruktionspsychologie, der Pädagogisch-Psychologischen Diagnostik, der Erziehungspsychologie und der Organisationspsychologie genutzt. Besonderes Augenmerk gilt den aktuellen Formen technologischer und medialer Unterstützung von Diagnose-, Kommunikations- und Lehr/Lernprozessen, insofern sie dazu geeignet sind, Lernvoraussetzungen, -prozesse und -ergebnisse zu erfassen, aufzubauen, aufrechtzuerhalten oder zu verändern.

(3) Ziel des Studiums der Hauptstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie ist der Erwerb von Kenntnissen, methodischen Fertigkeiten sowie berufsbezogenen Handlungsorientierungen. Dabei geht es darum, die Studierenden mit psychologischen Fragestellungen, Erkenntnissen und Arbeitsweisen vertraut zu machen, um psychologisch relevante Probleme der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu erkennen, zu analysieren, einzuschätzen sowie psychologische Handlungsorientierungen im Diskurs mit anderen aufzubauen und zu begründen.

(4) Ziel des Studiums der Nebenstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie ist der Erwerb von Kenntnissen und methodischen Fertigkeiten. Dazu gehört, die Studierenden mit psychologischen Denkansätzen vertraut zu machen, damit sie psychologisch relevante Probleme der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu erkennen und zu analysieren vermögen.

§ 4

Inhalte des Studiums

(1) Die Studierenden der Haupt- und Nebenstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie sollen *grundlegende* Kenntnisse und Fähigkeiten auf zentralen Inhaltsgebieten der Psychologie sowie auf Gebieten psychologischer Erkenntnismethoden erwerben. Die darüber hinausgehenden *vertiefenden* Studien richten sich insbesondere auch auf pädagogisch relevante Gebiete psychologischer Interventionsmethoden, bezüglich derer spezifische handlungsfeldbezogene inhaltliche und methodische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben sind.

(2) Die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben die Studierenden dadurch, dass sie Lehrveranstaltungen zu inhaltlich-psychologischen Themengebieten (A) und zu psychologischen Erkenntnismethoden (B) absolvieren.

A. Inhaltlich-psychologische Themen:

A.I Kognition und Lernen

zum Beispiel:

Wahrnehmung, Sprache, Problemlösen, Gedächtnis, Lerntheorien, etc.

A.II Motivation und Emotion

zum Beispiel:

Motive, Motivation und Verhalten, Theorien der Leistungsmotivation, Emotion und Gefühlsausdruck, aggressives Verhalten, etc.

A.III Persönlichkeit und Individuelle Unterschiede

zum Beispiel:

Theorien der Persönlichkeit, Intelligenz, Ängstlichkeit, etc.

A.IV Entwicklungspsychologie

zum Beispiel:

kognitive und sprachliche Entwicklung, sozial-kognitive Entwicklung, sozial-emotionale Entwicklung, Entwicklung über die Lebensspanne, Stufentheorien der Entwicklung, etc.

A.V Sozialpsychologie

zum Beispiel:

soziale Kognition, soziale Interaktion und soziales Verhalten, soziales Lernen, Intra- und Intergruppenprozesse, menschliche Kommunikation, etc.

B. Psychologische Erkenntnismethoden:

B.I Elementare Statistik

im Einzelnen:

- Statistik I: Deskriptive Statistik incl. Korrelations- und Regressionsrechnung
- Statistik II: Inferenzstatistik incl. Hypothesentesten

B.II Psychologische Forschungsmethodik**zum Beispiel:**

Experimentalpsychologische Forschung, Planung und Auswertung von empirischen Untersuchungen, Methoden der Datenerhebung, Multivariate Datenanalyse, etc.

B.III Psychologische Diagnostik**im Einzelnen:**

- Diagnostische Strategien und Verfahren
- Theorie und Konstruktion psychologischer Tests

(3) Die vertiefenden Studien betreffen ausgewählte inhaltlich-psychologische Themen (A), psychologische Erkenntnismethoden (B) und psychologische Interventionsmethoden (C), die sich auf die psychologischen Handlungsfelder Schul- und Erziehungspsychologie oder Organisations- und Personalpsychologie beziehen.

C. Lehr/lern- und trainingspsychologische Interventionsmethoden:**C.I Diagnostik und Evaluation****zum Beispiel:**

Diagnostische Verfahren, Psychologische Begutachtung, Personalauslese, Personalentwicklungsplanung, Evaluationsmethoden, Methoden der formativen und summativen Evaluation, Planung und Auswertung von Evaluationsstudien, Anwendungen in beruflichen Handlungsfeldern, etc.

C.II Beratung und Instruktion**zum Beispiel:**

Grundlagen psychologischer Beratung, Methoden der Wissensvermittlung, instruktionales Design, Lernen mit neuen Medien, selbstregulierte Lernen, kooperatives Lernen, interindividuelle und entwicklungsbedingte Unterschiede beim Lernen, Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und Entwicklungsförderung, berufliche Aus- und Weiterbildung, berufliche Belastung und Beanspruchung, Personalentwicklung, Lernende Organisationen, Anwendungen in beruflichen Handlungsfeldern, etc.

(4) Darüber hinaus wird den Studierenden der Hauptstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie empfohlen, im Rahmen der Lehrveranstaltungen zum Berufsfeld (RPO-BA § 2 Abs. 1) zusätzliche pädagogische und psychologische Lehrangebote zu nutzen, um sich mit spezifischen Aspekten des lehr/lern- und trainingspsychologischen Berufsfeldes vertraut zu machen. Des weiteren wird empfohlen, im Rahmen dieses Studienbereichs ein berufsfeldorientierendes Praktikum zu absolvieren.

§ 5**Aufbau des Studiums
der Hauptstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie**

(1) Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Semestern und eine Qualifizierungsphase von vier Semestern.

(2) In der Orientierungsphase erwerben die Studierenden einen Überblick über Konzepte, Methoden, Forschungs- und Anwendungsfelder der Lehr/Lern- und Trainingspsychologie. Ferner erwerben sie methodische Kompetenzen für die empirisch-psychologische Forschung und Einblicke in psychologische Inhaltsgebiete.

(3) In der Qualifizierungsphase erwerben die Studierenden vertiefte methodische Kompetenzen in Diagnostik, Statistik und empirischer Forschung. Ihre Forschungskompetenzen stellen sie in einer Datenerhebung und -analyse unter Beweis.

(4) In der Qualifizierungsphase vertiefen die Studierenden ihren Einblick in psychologische Inhaltsgebiete und erwerben darüber hinaus inhaltliche und methodische Kompetenzen für Diagnostik,

Evaluation, Beratung und Instruktion in psychologischen Handlungsfeldern. Diese Kompetenzen stellen sie durch eine empirische Forschungsarbeit unter Beweis.

(5) Beim vertiefenden Studium der lehr/lern- und trainingspsychologischen Interventionsmethoden der Diagnostik, Evaluation, Beratung und Instruktion wird den Studierenden empfohlen, einen handlungsfeldbezogenen Schwerpunkt in der Schul- und Erziehungspsychologie oder der Organisations- und Personalpsychologie zu bilden (vgl. § 4 Abs. 3).

§ 6

Aufbau des Studiums der Nebenstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie

(1) Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Semestern und eine Qualifizierungsphase von vier Semestern.

(2) In der Orientierungsphase erwerben die Studierenden einen Überblick über Konzepte, Methoden, Forschungs- und Anwendungsfelder der Lehr/Lern- und Trainingspsychologie. Ferner erwerben sie Einblicke in psychologische Inhaltsgebiete.

(3) In der Qualifizierungsphase vertiefen die Studierenden ihren Einblick in psychologische Inhaltsgebiete und befassen sich im Überblick mit psychologischen Interventionsmethoden.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) In der Haupt- und der Nebenstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie können Leistungspunkte durch folgende Arten von Prüfungsleistungen erworben werden:

1. Protokoll (1 LP),
2. Referat mit Vorlage eines Thesenpapiers (auch computer- oder videogestützt) (2 LP),
3. Schriftliche Hausaufgaben (einfache Aufgaben, Gesamtumfang ca. 10 Seiten) (3 LP),
4. Mündliche Prüfung im Umfang von 20 Min. (4 LP),
5. Klausur im Umfang von zwei Stunden (4 LP),
6. schriftliche Arbeit (einfache, selbständig zu strukturierende Aufgabe, ca. 10 Seiten, auch computer- oder videogestützt oder als wissenschaftliches Poster mit Texten und Graphiken) (6 LP).

(2) In der Hauptstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie können Leistungspunkte darüber hinaus auch durch folgende Arten von Prüfungsleistungen erworben werden:

7. schriftliche Arbeit (komplexe Aufgabe, ca. 15 Seiten) (9 LP),
8. schriftliche Arbeit (komplexe Aufgabe, Projekt, ca. 30 Seiten, mündliche Verteidigung der Ergebnisse) (12 LP).

(3) Die Arten der Prüfungsleistungen legt der Lehrende zum Zeitpunkt des Angebotes einer Lehrveranstaltung für das Vorlesungsverzeichnis fest.

(4) In der Haupt- und der Nebenstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten, in denen die folgenden Leistungspunkte erworben werden können:

1. Vorlesung – zum Erwerb eines systematischen und umfassenden Überblicks über zentrale Teilgebiete der Lehr/Lern- und Trainingspsychologie (3 - 4 LP),
2. Seminar – zum Erwerb systematisch vertiefender Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen der Lehr/Lern- und Trainingspsychologie (3 - 6 LP),
3. Übung – zum Erwerb spezieller arbeitstechnischer, methodischer und analytischer Kenntnisse (3 - 4 LP),
4. Tutorium – zur Vertiefung von spezifischen Lerninhalten der Lehr/Lern- und Trainingspsychologie (3 LP).

(5) In der Hauptstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie werden darüber hinaus folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

5. Praktikum – zum Erwerb umfassender Kompetenzen auf dem Gebiet psychologischer Erkenntnismethoden (9 LP durch eine komplexe schriftliche Arbeit, bei der eigene Daten unter Anleitung zu erheben und auszuwerten sind),
6. Projektseminar – zur Anwendung im Studium erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten (12 LP durch eine komplexe schriftliche Arbeit, bei der eigene Daten selbstständig zu erheben und auszuwerten sind).

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen der Hauptstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie

(1) Bis zum Abschluss des Studiums müssen in der Hauptstudienrichtung insgesamt 84 Leistungspunkte erworben werden. Davon sind - unbeschadet des § 4 Abs. 2 der RPO-BA - in der Orientierungsphase die zum Übergang in die Qualifizierungsphase erforderlichen 27 Leistungspunkte zu erwerben, in der Qualifizierungsphase die verbleibenden 57 Leistungspunkte.

(2) Bis zum Abschluss des Studiums sind in jedem der in § 4 Absätze 2 und 3 angeführten Teilbereiche A.I bis A.V und B.III mindestens 3 Leistungspunkte, in jedem der Teilbereiche C.I bis C.II mindestens 6 Leistungspunkte nachzuweisen.

(3) In der Orientierungsphase sind folgende Pflichtveranstaltungen nachzuweisen, in denen die jeweils angegebenen Leistungspunkte durch die ggf. angegebenen Prüfungsleistungen zu erwerben sind (Pflichtbereich):

1. Eine Lehrveranstaltung „Einführung in die Psychologie“ (4 LP),
 2. eine Lehrveranstaltung „Einführung in psychologische Erkenntnismethoden“ (4 LP),
 3. zwei aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen „Statistik I“ und „Statistik II“ -- B.I – (jeweils 4 LP durch Klausur).
- (4) In der Orientierungsphase erwerben die Studierenden weitere Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs (maximal 4 LP je Lehrveranstaltung). Zum Wahlpflichtbereich der Orientierungsphase gehören Lehrveranstaltungen der Themenbereiche A.I bis A.V.
- (5) In der Qualifizierungsphase sind folgende Pflichtveranstaltungen nachzuweisen, in denen die jeweils angegebenen Leistungspunkte durch die jeweils angegebenen Prüfungsleistungen zu erwerben sind (Pflichtbereich):
1. eine Lehrveranstaltung "Empirisch-psychologisches Praktikum" - B.II - (9 LP durch eine komplexe schriftliche Arbeit, bei der eigene Daten unter Anleitung zu erheben und auszuwerten sind und die ca. 15 Seiten umfasst),
 2. ein Projektseminar aus einem der Themenbereiche A.I bis A.V oder C.I bis C.II (12 LP durch eine komplexe schriftliche Arbeit, bei der eigene Daten selbstständig zu erheben und auszuwerten sind und die ca. 30 Seiten umfasst, zuzüglich mündlicher Verteidigung der Ergebnisse).
- (6) Inwieweit ein Seminar aus den Themenbereichen A.I bis A.V oder C.I bis C.II als Projektseminar belegt werden kann, wird zum Zeitpunkt des Angebotes einer Lehrveranstaltung für das Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Folgende Voraussetzungen müssen auf Seiten der Studierenden erfüllt sein, damit ein Seminar als Projektseminar belegt werden kann:
1. Die Hauptstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie wird mindestens im fünften Fachsemester studiert. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
 2. Die in der Pflichtveranstaltung "Empirisch-psychologisches Praktikum" zu erwerbenden Leistungspunkte liegen vor.

3. Über das gesamte Studium hinweg wurde im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden als Proband an psychologischen Untersuchungen teilgenommen, was durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen ist.
- (7) In der Qualifizierungsphase erwerben die Studierenden weitere Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs (maximal 6 LP je Lehrveranstaltung). Zum Wahlpflichtbereich der Qualifizierungsphase gehören Lehrveranstaltungen der Themenbereiche A.I bis A.V, B.II bis B.III und C.I bis C.II.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen der Nebenstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie

- (1) Bis zum Abschluss des Studiums müssen in der Nebenstudienrichtung insgesamt 42 Leistungspunkte erworben werden. Davon sind - unbeschadet des § 4 Abs. 2 der RPO-BA - in der Orientierungsphase die zum Übergang in die Qualifizierungsphase erforderlichen 15 Leistungspunkte zu erwerben, in der Qualifizierungsphase die verbleibenden 27 Leistungspunkte.
- (2) In der Orientierungsphase sind folgende Pflichtveranstaltungen nachzuweisen, in denen die jeweils angegebenen Leistungspunkte durch die ggf. angegebenen Prüfungsleistungen zu erwerben sind (Pflichtbereich):
1. eine Lehrveranstaltung „Einführung in die Psychologie“ (4 LP),
 2. zwei aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen „Statistik I“ und „Statistik II“ – B.I – jeweils 4 LP durch Klausur), sofern keine gleichwertigen Prüfungsleistungen in der jeweils studierten Hauptstudienrichtung zu erbringen sind (Näheres regelt der Prüfungsausschuss).
- (3) In der Orientierungsphase erwerben die Studierenden weitere Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs (3 - 4 LP je Lehrveranstaltung). Zum Wahlpflichtbereich der Orientierungsphase gehören Lehrveranstaltungen der Themenbereiche A.I bis A.V.
- (4) In der Qualifizierungsphase ist die Lehrveranstaltung "Einführung in psychologische Erkenntnismethoden" als Pflichtveranstaltung nachzuweisen (4 LP). Mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung haben die Studierenden durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen den Nachweis zu erbringen, dass sie im Umfang von fünf Zeitstunden als Proband an psychologischen Untersuchungen teilgenommen haben.
- (5) In der Qualifizierungsphase erwerben die Studierenden weitere Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs (3 - 6 LP je Lehrveranstaltung). Zum Wahlpflichtbereich der Qualifizierungsphase gehören Lehrveranstaltungen der Themenbereiche A.I bis A.V und C.I bis C.II.
- (6) In der Qualifizierungsphase sind in den Themenbereichen A.I bis A.V insgesamt mindestens 14 Leistungspunkte aus mindestens zwei Themenbereichen zu erwerben.

§ 10 Auslandsaufenthalte

Den Studierenden der Hauptstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie wird empfohlen, ein Studiensemester an einer Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu studieren. Das Auslandssemester soll in der Regel im vierten Semester durchgeführt werden. In diesem Semester sind solche Studienleistungen zu erbringen, dass ihre Art und ihr Umfang es erlauben, den Studierenden insgesamt 30 LP in den vier Studienbereichen des Baccalaureusstudiums anzurechnen. Vor allem sind ausreichend Lehrveranstaltungen zu absolvieren, die inhaltlich dem Wahlpflichtbereich der Qualifizierungsphase für die Hauptstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie zugerechnet werden können.

§ 11 Studienberatung, Mentoren

- (1) Die Professoren, Hochschuldozenten und akademischen Mitarbeiter führen für Studierende eine individuelle Studienberatung in Einzel- und in Gruppengesprächen durch. Jeder Studierende wählt zu Beginn der Studienphasen jeweils aus der Hauptstudienrichtung einen Mentor, der für diese studienbegleitende individuelle Beratung zuständig ist. Die Teilnahme an dem studienbegleitenden Gesprächs- und Beratungsprogramm ist obligatorisch.
- (2) Der individuelle Studienplan des bevorstehenden Studiensemesters sollte mit dem Mentor beraten werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums folgenden Monats in Kraft. Sie wird auf den Internetseiten der Universität Erfurt veröffentlicht.

Der Präsident
der Universität Erfurt